

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

25. November 1999

ENDGÜLTIG
A5-0074/1999

*****III**

BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (C5-0221/1999 – 1995/0235(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuß

Berichterstatter: Bartho Pronk

Erklärung der benutzten Zeichen	Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse
* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i> **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i> **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts</i> <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i> *** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i> ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i> ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts</i> <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i> ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i> (Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)	I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik II. BUDG Haushaltsausschuß III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung XI. PECH Ausschuß für Fischerei XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit XVII. PETI Petitionsausschuß

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - MITENTSCHEIDUNG (DRITTE LESUNG)	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	5
BEGRÜNDUNG	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE – MITENTSCHEIDUNG (DRITTE LESUNG)

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 20. Juni 1996 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (KOM(1995) 310 – 1995/0235 (COD)) festgelegt.

In der Sitzung vom 28. Januar 1999 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten überwiesen hatte (13836/4/1998 – C4-0003/1999).

In der Sitzung vom 6. Mai 1999 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 13. September 1999 teilte der Rat mit, daß er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit der Präsidentin des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 21. Oktober 1999 ein.

In dieser Sitzung vom 21. Oktober 1999 prüfte der Vermittlungsausschuß den Gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

In dieser Sitzung einigte er sich auf einen gemeinsamen Entwurf.

Gemäß Ziffer 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses am 16. November 1999 die Billigung des gemeinsamen Entwurfs in allen Amtssprachen festgestellt und ihn am selben Tag dem Parlament und dem Rat übermittelt.

In der Sitzung vom 24. November 1999 nahm die Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuß den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung einstimmig an.

An der Abstimmung nahmen teil: die Abgeordneten James Provan, Vorsitzender; Ingo Friedrich, stellvertretender Vorsitzender; Renzo Imbeni, stellvertretender Vorsitzender; Bartho Pronk, Berichterstatter; Philip Rodway Bushill-Matthews, Luigi Cocilovo, Ilda Figueiredo, Stephen Hughes, Thomas Mann, Michel Rocard, Peter William Skinner und Barbara Weiler.

Der Bericht wurde am 25. November 1999 eingereicht.

¹ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (C5-0221/1999 – 1995/0235(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (C5-0221/1999),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1995) 310)³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁴,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(1999) 283 – C4-0278/99)⁵,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A5-0074/1999),
1. billigt den gemeinsamen Entwurf;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

² ABl. C 198 vom 8.7.96, S. 177.

³ ABl. C 332 vom 9.12.95, S. 10.

⁴ ABl. C 279 vom 1.10.99, S. 55.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, hat die Form einer Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Sie ergänzt und präzisiert die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie durch die Schaffung eines Rahmens für den Explosionsschutz für die Industrie im allgemeinen, wie dies bereits für die mineralgewinnenden Industriezweige der Fall ist. Die Richtlinie sieht die technischen Anforderungen vor, denen die Arbeitsmittel und Arbeitsstätten zu entsprechen haben. In diesem Sinne legt sie einen in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Mindest-Sicherheitsstandard fest.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Richtlinie das erste Dossier im sozialen Bereich und das erste Dossier des zuständigen Ausschusses ist, das nach dem Mitentscheidungsverfahren behandelt wird.

Die Richtlinie während der ersten und zweiten Lesung

In früheren Standpunkten zu dieser Frage hat das Parlament stets besonderen Wert auf die Gewährleistung eines optimalen Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gelegt.

Bei der Annahme des Berichts MATHER (PPE, GB) in erster Lesung am 20. Juni 1996 legte das Parlament in seinen Änderungen (14 Änderungsanträge) das Gewicht insbesondere auf die Kriterien der Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen einer Explosion, die Ausbildung und Aufklärung in einem Arbeitsumfeld, in dem explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ein Explosionsschutzdokument, das der Arbeitgeber zu erstellen und auf dem laufenden zu halten hat, und die Information der Unternehmen (vor allem der KMU) über die Bestimmungen der Richtlinie insbesondere durch die Verbreitung eines Vademekums, in dem die allgemeinen Leitlinien der Richtlinie aufgeführt sind.

Am 11. April 1997 änderte die Kommission ihren Vorschlag und übernahm teilweise oder vollständig 10 der 14 Änderungsanträge, darunter die wichtigsten, die oben genannt sind.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates, der am 22. Dezember 1998 einstimmig angenommen wurde, beruhte auf einem Text des österreichischen Vorsitzes. Durch den Gemeinsamen Standpunkt wurde der Gesamtaufbau des Textes des Vorschlags geändert und durch die Streichung bestimmter Bestimmungen über die Vermeidung von Risiken abgeschwächt. Was die Änderungsanträge des Parlaments anbelangt, so hat der Rat vier vollständig und zwei teilweise übernommen, die hauptsächlich die Verringerung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion, das Explosionsschutzdokument und die Einstufung der gefährlichen Bereiche nach Maßgabe der Häufigkeit und Dauer explosionsfähiger Atmosphäre betreffen. Alle anderen Änderungsanträge wurden abgelehnt.

In der Beurteilung der Kommission vom 26. Januar 1999 zu dem Gemeinsamen Standpunkt wird ebenfalls eine Abschwächung des Textes festgestellt, und es werden ernste Vorbehalte gegen die Abschaffung bestimmter Kontrollen geäußert.

Im Anschluß an das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam bestätigte das Parlament sein oben genanntes Votum vom 20. Juni 1996 als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens.

Das Parlament nahm sodann am 6. Mai 1999 die Empfehlung für die zweite Lesung dieses Berichts an, indem es insbesondere einige seiner Änderungen aus erster Lesung wiedereinführte, die vom Rat nicht übernommen worden waren und die auf die Gewährleistung eines möglichst hohen Schutzniveaus für die Arbeitnehmer und insbesondere die Einführung eines Vademekums mit den Mindestvorschriften der Richtlinie für die Arbeitnehmer und eine Verpflichtung zur Information der Unternehmen abzielen.

Die Kommission hielt 7 der vom Parlament in zweiter Lesung gebilligten Abänderungen für annehmbar und hat ihren Vorschlag entsprechend geändert.

Die Richtlinie im Vermittlungsausschuß

Da der Rat mit Schreiben vom 13. September dieses Jahres mitgeteilt hatte, daß er nicht in der Lage gewesen sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen, fand die konstituierende Sitzung der Delegation des Parlaments am darauffolgenden 16. September statt.

Aus dem vom Rat vorgelegten Arbeitsdokument ging hervor, daß dieser zwei der Abänderungen des Parlaments übernehmen konnte: Abänderung 3 betreffend den Inhalt des Explosionsschutzdokuments und Abänderung 8 betreffend das Warnzeichen. Der Rat legte Kompromisse für vier weitere Abänderungen vor: Abänderung 2 hinsichtlich der allgemeinen Auflagen, Abänderung 4 betreffend das Vademekum und die Abänderungen 6 und 7 zu den Explosionsschutzmaßnahmen. Schließlich lehnte er Abänderung 5 betreffend die den Unternehmen mitgeteilten Informationen ab.

Anläßlich des Trilogs vom 21. September konnten die Vertreter des Parlaments und des Rates eine Einigung über alle zur Diskussion stehenden Punkte mit Ausnahme der Abänderungen 7 (redaktionelle Probleme), 5 und 4 erzielen. In der Sitzung der Delegation vom 6. Oktober wurde diese Einigung bestätigt und Herr PROVAN, Vizepräsident, beauftragt, ein Schreiben an den Rat mit Kompromißlösungen für die beiden letzten inhaltlich noch immer umstrittenen Abänderungen zu finden, und zwar Abänderung 4 (Leitfaden der guten Praxis, früheres „Vademekum“) und Abänderung 5 (Information der Unternehmen).

So wurde dann am 7. Oktober ein Schreiben an den Rat gerichtet, in dem für die Abänderung 4 betreffend nunmehr den „Leitfaden der guten Praxis“, vorgeschlagen wurde, daß die Kommission praktische Leitlinien und einen Leitfaden der guten Praxis erstellt und daß die Mitgliedstaaten den oben genannten Leitfaden bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Politiken so weit wie möglich berücksichtigen. In bezug auf die Abänderung 5 betreffend die den Unternehmen mitgeteilten Informationen wurde ein neuer Text anstelle des vorherigen Wortlauts vorgeschlagen.

Der Rat antwortete mit Schreiben vom 13. Oktober und teilt mit, daß er die neue vom Parlament in seinem Schreiben vorgeschlagene Fassung der Abänderung 5 akzeptiere. Für die Abänderung 4 schlug er vor, die praktischen Leitlinien in den oben genannten Leitfaden unter ausdrücklicher Erwähnung einzubeziehen.

Da die Mitglieder der Delegation ihre Zustimmung zu der letztgenannten Änderung im Wege des schriftlichen Verfahrens erteilt hatten, wurde der endgültige Text als „A“-Punkt im Rahmen der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 21. Oktober 1999, die für das „Socrates“-Dossier stattfand, gebilligt.

Schlußfolgerungen

Das Endergebnis der Vermittlung kann als absolut zufriedenstellend für das Europäische Parlament angesehen werden, insbesondere, was den Leitfaden der guten Praxis, die praktischen Leitlinien (Artikel 11 des beigefügten gemeinsamen Entwurfs) und die den Unternehmen mitgeteilten Informationen (Artikel 12 desselben Textes) anbelangt, und wir schlagen daher die Annahme im Plenum in dritter Lesung vor.